

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	21.107.400 EUR
Aufwendungen	23.354.300 EUR
davon:	
ordentlichen Erträge	20.425.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen	23.274.900 EUR
außerordentlichen Erträge	682.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	79.400 EUR
Gesamtergebnis	-2.246.900 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	21.038.700 EUR
Auszahlungen	23.109.400 EUR
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.019.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.172.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.019.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.582.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	354.000 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-2.070.700 EUR

## **§ 2**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

## **§ 3**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke)                             | 330 v. H. |

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |               |           |
|---------------|-----------|
| Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|---------------|-----------|

## **§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## **§ 5**

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

## **§ 6**

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 2.546.900 EUR
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 350.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

Schorfheide, den 18. Februar 2026

*i.V. K. Witke*  
Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister

